

An den Oberbürgermeister
Herrn Siegfried Müller und
Die Damen und Herren
des Stadtrates Kitzingen

19.3.2017

ANTRAG Nr. 169/3-2017

Neufassung der Straßenausbaubeitragspflicht in Kitzingen

In den Jahren 2013 - 2016 wurden seitens der Stadt Kitzingen für diverse Straßenausbauten von Bürgern ca. 420.000,- an Beiträgen eingefordert.

In den Jahren 2017 - 2020 werden sich die Beiträge für diverse Straßenausbaumaßnahmen auf ca. 1,9 Mio Euro belaufen.

Die hinter dieser Beitragssumme stehenden 6 Straßenausbauten am Oberen Mainkai, am Hindenburg-Ring-Nord, Eselsberg Süd, Amalienweg, Friedenstraße, Gartenstraße und Sickershäuser Weg werden erneut zu erheblichen Belastungen einzelner beitragspflichtiger Bürger führen und somit zur Hinterfragung der bestehenden Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, zumal der Freistaat Bayern eine entsprechende Novelle des KAG vorgenommen hat.

Die Kommunale Initiative Kitzingen beantragt deshalb im gesamten Stadtgebiet ab 1.1.2018 die bislang übliche einmalige Beitragspflicht für die Erschließung von neuen Baugebieten mit Straßen, Plätzen und Wegen sowie bei Straßenerneuerung durch einen jährlichen Straßenausbaubeitrag zu ersetzen und die Beitragssatzung entsprechend zu ändern.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt dem Stadtrat bis zur Sommerpause 2017 eine Beschlussvorlage mit verschiedenen Varianten zur Umsetzung vorzulegen.

Begründung:

Einmalige Straßenausbaubeiträge kontra jährliche Beiträge

Straßenausbaubeiträge dienen im Wesentlichen der Finanzierung der Erneuerung oder „Verbesserung“ von Straßen. Darunter fallen die Erstherstellung von Straßen in Neubaugebieten, Straßenerneuerung und -wiederherstellung, d.h. die bereits abgenutzte Straße wird nach Ablauf der bislang üblichen Nutzungsdauer von ca. 25 Jahren beitragspflichtig abgerechnet. Gleiches gilt für Straßenerweiterungen.

Die bislang praktizierte Regelung führte bei den Kitzinger Bürgern häufig zu Unmut und Ablehnung, auch aufgrund der nicht ausreichenden Transparenz im Verfahren, der entstehenden, teils sehr hohen Kosten und mangelhafter Mitsprachegelegenheit bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme.

Neue Regelung seit 1. 4. 2016 möglich

Bisher mussten die Kommunen ihre Grundstückseigentümer bei der Erneuerung bzw. Verbesserung der an das Grundstück angrenzenden Straßen zur Zahlung eines einmaligen Beitrags verpflichten, der nicht selten relativ hoch ausfiel. Durch die Novelle des Kommunalabgabengesetzes vom 1.4.2016 haben die Kommunen nun jedoch die Möglichkeit bei allen Grundstückseigentümern jährliche Straßenausbaubeiträge zu erheben. Diese werden dann – zusammen mit dem Eigenanteil der Kommune – generell zu Sanierung und Ausbau des Straßennetzes verwendet.

Der Eigenanteil der Stadt sollte dabei entsprechend hoch angesetzt werden, um

einer Hintanstellung des laufenden Straßenunterhaltes entgegenzuwirken. Gewünschte Sonderausstattungen wären dann von der Kommune zu tragen, da diese allen Bürgern dienen. Darüber hinaus sind alle Möglichkeiten zur Förderung oder Zuschüsse abzuschöpfen und in Anrechnung zu bringen.

Der Ausbaustandard und die vorgenommene Einstufung bestimmen lt. der kommunalen Beitragssatzung den zu zahlenden Beitrag, der bisher in nicht wenigen Fällen die Grundstückseigentümer, insbesondere die älteren Mitbürger, finanziell überforderte. Gerade die >Luxussanierung< von Straßen und Plätzen mit besonderer Ausstattung (z.B. teureres Pflaster, spezielle Beleuchtung, Grünanlagen etc.) sind zum Nutzen aller Bürger. Die häufig im fünfstelligen Bereich liegenden Beiträge bei großen Grundstückszuschnitten können meist nicht durch Grundstücksteilverkäufe reduziert oder über eine Kreditaufnahme finanziert werden. Diese Auswirkungen führen zu finanziellen Härten und zu empfindlichen Benachteiligungen bei betroffenen Bürgern.

Bürgerliche Solidargemeinschaft

Anstelle die Kosten der Straßenbaulast pro Maßnahme immer nur auf die Schultern weniger, unmittelbar betroffener Grundstückseigentümer zu legen, kann die Kommune zukünftig im Rahmen einer Satzung nach dem KAG diese Last auf eine Solidargemeinschaft, bestehend aus allen Grundstückseigentümern, in Form von wiederkehrenden jährlichen Beiträgen verteilen. Diese in anderen Bundesländern bereits praktizierte Regelung wird durch den Umfang der mittelfristig abgerechneten und der geplanten Straßenbaumaßnahmen bestimmt.

Auf diese Weise entstünde eine geringere Belastung der Kitzinger Bürger. Gleichzeitig würde diese Regelung zu zumindest mittelfristig kalkulierbaren kommunalen Einnahmen führen, die dann der langfristigen Substanzerhaltung von Straßen zugute kommen könnten.

Dabei sollte die Stadt Kitzingen zukünftig die Anlieger möglichst frühzeitig in die anstehenden Straßenbauvorhaben im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens einbeziehen und über deren Kosten informieren und die mittelfristig anfallenden jährlich anfallenden Beiträge benennen. Abgesehen von der durch solche transparenten Regelungen hervorgerufenen zunehmenden Akzeptanz durch den Bürger ergäben sich bei der Stadtverwaltung zusätzlich Arbeitserleichterungen durch den Wegfall komplexer Berechnungen einzelner Maßnahmen, durch wegfallende Maßnahmebescheide, durch weniger Schriftverkehr, weniger Einsprüche, verminderte Stundungen und Klageerhebungen.

In der von der Bauverwaltung zu erstellenden Beschlussvorlage sollte auf die Möglichkeit der Schaffung von Berechnungsgebieten (Stadt, Siedlung, Etwashausen, Ortsteile) sowie auf die Übergangsregelung mit einer 5-Jahresfrist der Nichtheranziehung von beitragspflichtigen Grundstücken in Kombination mit den beitragsrechtlichen Varianten eingegangen werden.

Kontinuierliches Straßenmanagement

Die Ersterstellung, der Ausbau, die Erneuerung sowie die Instandhaltung von kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen fällt in die Zuständigkeit der Stadt. Die bei einer Vernachlässigung des Straßenunterhalts durch die Tiefbauabteilung und den angeschlossenen Bauhof oder durch nicht bereitgestellte Mittel im Haushalt entstandenen Schäden verursachen unverhältnismäßig hohe Folgekosten bzw. die Notwendigkeit einer Kompletterneuerung von Verkehrsanlagen. Anhand mehrerer Praxisbeispiele konnte auch in Bayern nachgewiesen werden, dass durch den kontinuierlichen Unterhalt die Lebensdauer einer Straße, eines Gehsteiges oder eines Platzes deutlich gesteigert werden kann, bei einem weitaus geringeren finanziellen Aufwand. Diese Tatsache sollte die Stadt Kitzingen veranlassen ein effizientes Straßenerhaltungsmanagement zu installieren, um die Lebensdauer der Straßensubstanz weit über 25 Jahre hinaus zu optimieren und damit den

Einsatz von Finanzmitteln zu reduzieren.

Den Antragstellern ist bewusst, dass einerseits ein regelmäßiger Unterhalt der Straßen eine Erweiterung der Bauhofkapazitäten nach sich ziehen wird. Andererseits werden die Kitzinger Bürger von einem gut funktionierenden, gepflegten und gut ausgebauten Straßennetz profitieren und gleichzeitig Kosten sparen.

Schlussbemerkung

Nach langem Ringen beschloss die Bayerische Landesregierung zum 1. April 2016 diese Alternative zur herkömmlichen Straßenbeitragsabrechnung in Bayern zu installieren, deren System bereits in anderen Bundesländern erfolgreich praktiziert wird. Die aus einer konsequenten Handhabung resultierenden Vorteile rechtfertigen den entstehenden Aufwand einer Neufassung der Kitzinger Beitragssatzung.

Die Grundstückseigentümer sind mit dieser vorgeschlagenen Änderung zukünftig vor unvorhergesehenen großen Zahlungen gefeit. Gleichzeitig kann mit dem beantragten Straßenmanagement eine generelle Optimierung des Zustandes unserer kommunalen Verkehrswege erreicht werden.

Wir bitten die Damen und Herren des Stadtrates der Beauftragung der Verwaltung zur Erarbeitung eines Satzungsentwurfes zuzustimmen!

Mit freundlichem Gruß!

KD Christof

KIK-Fraktion